

B e s c h l u ß

In Sachen

der Gemeinde H [REDACTED], Landkreis M [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch den Ersten Bürgermeister,

Beklagten, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -
gegen

den Schlossermeister Hermann E [REDACTED]
in M [REDACTED] R [REDACTED] Straße [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs am
25. Juni 1959 ohne mündliche Verhandlung

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß
des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom
22. April 1959 wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat
die Kosten der Beschwerde zu tragen.

G r ü n d e:

Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß
die Beklagte nicht, wie dies § 519 ZPO erfordert, inner-
halb der hierfür vorgesehenen Frist eine der Eigenart
des Falles angepaßte, die einzelnen Beschwerdepunkte auf-

zeigende Begründung ihrer Berufung bei Gericht angebracht hat.

Das erstgerichtliche Urteil stützt seine Auffassung, daß der dem Kläger enteignete Grundbesitz als Bauerwartungsland zu entschädigen sei, auf eine ganze Reihe von Überlegungen. Es legt zunächst dar, was unter Bauerwartungsland zu verstehen sei; sodann führt es aus, die günstige Lage des Grundbesitzes zu dem bereits bestehenden Baugebiet, zu dem Netz der Straßen und der Versorgungsleitungen rechtfertige die Einstufung des Grundbesitzes als Bauerwartungsland; dabei sei auch zu berücksichtigen, daß der Kläger im Jahre 1927 die Grundstücke als Baugrund erworben und im Jahre 1929 von der Ortspolizeibehörde ein Baugesuch genehmigt bekommen habe, daß er auch eine Gebühr für den Wasseranschluß entrichtet habe und daß der Grund und Boden im Grundsteuerbescheid 1956 unter Grundsteuer B eingestuft worden sei. Ferner führt das Urteil aus, nicht nur die gegenwärtige, sondern auch die künftige Nutzung und Ertragsfähigkeit des Grundbesitzes sei zu bewerten, wobei der für die Gemeinde erstellte Wirtschaftsplan den für das Enteignungsverfahren maßgeblichen Charakter des Grundbesitzes weder zu bestimmen noch zu ändern vermöge; hier habe der Kläger mit der Einbeziehung der Grundflächen in das Bebauungsgebiet rechnen können.

Wenn sich demgegenüber die Berufungsbegründung darauf beschränkt, Sachverständigenbeweis dafür anzubieten, daß der Grundbesitz "nicht als Bauerwartungsland bezeichnet werden kann" und im übrigen auf den sich aus einer Mehrzahl tatsächlicher wie rechtlicher Erwägungen zusammensetzenden erstinstanziellen Vortrag der Partei Bezug zu nehmen, so läßt sie eine klare Angabe darüber

55

- 3 -

vermissen, welche Ausführungen des angefochtenen Urteils nach ihrer Meinung im einzelnen die Beklagte zu Unrecht beschweren. Namentlich bleibt unklar, ob die Beklagte einzelne tatsächliche Feststellungen des Erstgerichts oder den von ihm daraus gezogenen Schluß bekämpfen, ob sie etwa, wie dies in dem nachgereichten Schriftsatz der Beklagten - auch insoweit unter Berufung auf einen Sachverständigen - geschehen ist, sich dagegen wenden will, daß das Erstgericht den Wirtschaftsplan nicht als maßgeblich behandelt.

Die Beschwerde muß daher, weil unbegründet, mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Hußla

Gähtgens



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)